

## Synopse

### Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

Bisheriges Recht	Antrag Regierungsrat	Kommissionsversion (Abweichung zu RR)
	<b>Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport</b>	
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2018)	
	<b>I.</b>	
	GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:	
<b>Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport</b>		
vom 6. Mai 1973 (Stand 1. September 2014)		
(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973)		
<b>1. Geltungsbereich</b>		
<b>Art. 1</b>  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie den Vollzug des Bundesrechts im Bereich Sport.		
<b>2. Organisation</b>		
<b>Art. 2</b> .....		

Bisheriges Recht	Antrag Regierungsrat	Kommissionsversion (Abweichung zu RR)
<p><b>Art. 3</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss Artikel 10 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt die Sportkommission.</p> <p>a. ....</p> <p>b. ....</p> <p>c. ....</p> <p>d. ....</p> <p><sup>3</sup> Er regelt das Weitere, namentlich die Aufgaben der Fachstelle in einer Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Er</del> <u>Der Regierungsrat</u> wählt die Sportkommission.</p>	
<p><b>Art. 4</b> .....</p>		
<p><b>Art. 5</b> .....</p>		
<p><b>Art. 6</b> Sportkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Sportkommission besteht aus dem Inhaber oder der Inhaberin der zuständigen Fachstelle, einer weiteren Vertretung des Kantons und fünf Vertretungen der Sportverbände.</p>		
<p><b>Art. 7</b> Aufgabe der Kommission</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission steht dem zuständigen Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen des Sports zur Verfügung.</p>		

Bisheriges Recht	Antrag Regierungsrat	Kommissionsversion (Abweichung zu RR)
<p><sup>2</sup> Sie stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Gelder des Lotteriefonds.</p>		
<p><b>Art. 8</b> Fachstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle im zuständigen Departement ist für den Vollzug des Bundesrechts sowie für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiet des Sports zuständig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> .....</p>		
<p><b>3. Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung</b></p>		
<p><b>Art. 9</b> Beiträge des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben.</p> <p><sup>3</sup> .....</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton <del>leistet</del> <u>kann</u> Beiträge an die Errichtung <del>und</del> <u>Erweiterung und Sanierung</u> von Sportanlagen <del>leisten</del>, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>Art. 9a</b> Planung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat koordiniert die finanzielle Unterstützung der verschiedenen Bauvorhaben und legt seine Planung dem Landrat periodisch zur Genehmigung vor.</p>	

Bisheriges Recht	Antrag Regierungsrat	Kommissionsversion (Abweichung zu RR)
	<p><sup>2</sup> Der Landrat kann für eine Planungsperiode von vier Jahren einen Rahmenkredit bis zu fünf Millionen Franken bewilligen.</p>	
	<p><b>Art. 9b</b> Ordentliche Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>	
	<p><b>Art. 9c</b> Erweiterte Beiträge</p> <p><sup>1</sup> An Sportanlagen mit einem hohen Investitionsbedarf kann ein erweiterter, über Artikel 9b hinausgehender Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a. ohne erweiterte Unterstützung durch den Kanton weder von den Standortgemeinden noch von Dritten finanziert werden können; und</p> <p>b. eine Gesamtwirkung erzielen, welche über die sportliche Betätigung hinausgeht und damit ein übergeordnetes Zentrum mit hoher Anziehungskraft bilden.</p> <p><sup>2</sup> Erweiterte Beiträge können mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft werden.</p>	<p><sup>2</sup> Erweiterte Beiträge können werden mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft werden.</p>
	<p><b>Art. 9d</b> Entscheidkompetenz</p>	

Bisheriges Recht	Antrag Regierungsrat	Kommissionsversion (Abweichung zu RR)
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat befindet über die Gewährung von ordentlichen Beiträgen im Rahmen der bewilligten Rahmenkredite.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit für Entscheide über erweiterte Beiträge richtet sich nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.</p>	
	<p><b>Art. 9e</b> Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU</p> <p><sup>1</sup> Der Anteil der Standortgemeinde an der Sanierung der Lintharena SGU kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden<sup>1)</sup> über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>	<p><b>Art. 9e</b> Abschreibung Gemeindeanteil <u>für erweiterte Beiträge gemäss Art. 9c</u></p> <p><sup>1</sup> Der Anteil der Standortgemeinde <u>an Projekten, die mit erweiterten Kantonsbeiträgen unterstützt werden,</u> kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden<sup>1</sup> über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p>
<p><b>Art. 10</b> Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> .....</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>	<p><b>Art. 10 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>Art. 11</b> .....</p>		

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2

Bisheriges Recht	Antrag Regierungsrat	Kommissionsversion (Abweichung zu RR)
<p><b>Art. 12</b> Rückerstattung von Beiträgen</p> <p><sup>1</sup> Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Beitragsausrichtung teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Beiträge verlangen.</p>		
<p><b>Art. 13</b> .....</p>		
<p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 14</b> .....</p>		
<p><b>Art. 15</b> Vollzug; Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> .....</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft; die Bestimmungen über Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung gelten ab 1. Januar 1973.</p>		
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderungen treten sofort in Kraft.</p>	

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Antrag Regierungsrat</b>	<b>Kommissionsversion (Abweichung zu RR)</b>
	[Ort] [Behörde]	